

**Beilage 659/1999 zum kurzschriftlichen Bericht
des Oö. Landtags,
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Initiativantrag
der unterzeichneten Abgeordnetenfraktion
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Bodenschutzgesetz 1991 geändert wird
(2. Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1999)**

Gemäß § 26 Abs. 6 LGO wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Artikel I

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 34/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

"§ 5

Beschränkung der Ausbringungsmenge

(1) Innerhalb von drei Jahren dürfen auf Böden insgesamt 10 Tonnen Trockensubstanz pro Hektar an Klärschlamm, Müll- oder Klärschlammkompost ausgebracht werden. Diese Ausbringungsmenge ist bei der Ausbringung von Klärschlamm, Müll- oder Klärschlammkompost, dessen Gehalt an Kupfer oder Zink den durch Verordnung festgesetzten Grenzwert um nicht mehr als 50 % überschreitet, dem Verhältnis der Überschreitung, gegebenenfalls dem Verhältnis der höheren Überschreitung, entsprechend zu reduzieren.

(2) Unter Berücksichtigung der Ausbringungsmenge gemäß Abs. 1 dürfen auf Böden höchstens 50 m³ Klärschlamm mit einem Trockensubstanzanteil von weniger als 35 % pro Hektar und Jahr ausgebracht werden."

2. § 9 Abs. 4 Z. 3 lautet:

"3. die abgegebene Klärschlammmenge, Müll- oder Klärschlammkompostmenge in Kubikmeter und Kilogramm-Trockensubstanz, in den Fällen des § 5 Abs. 1 zweiter Satz auch die anzurechnende Ausbringungsmenge;"

3. § 49 Abs. 1 Z. 3 lautet:

"3. die gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 zulässige Ausbringungsmenge überschreitet;"

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Bodenschutzgesetz 1991 dürfen Abwasserreinigungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 5000 Einwohnergleichwerte ab 1. Jänner 1995 Klärschlamm mit einem Trockensubstanzanteil von weniger als 35 % (Nassschlamm) nicht mehr zur Ausbringung auf Böden abgeben. Gemäß § 5 Abs. 1 dritter Satz in der Fassung der Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1998 kann die Landesregierung diese Frist auf begründeten Antrag des Betreibers der Abwasserreinigungsanlage im öffentlichen Interesse bis 31.12.1999 mit Bescheid erstrecken. Bei unveränderter Rechtslage würde dies bedeuten, dass ab 1.1.2000 alle betroffenen Kläranlagenbetreiber ihren Klärschlamm abpressen und für entsprechende Abpressanlagen sorgen müssten.

Zugleich mit der Oö. Bodenschutzgesetz-Novelle 1998 hat der Oö. Landtag eine Resolution beschlossen, in der die Oö. Landesregierung ersucht wird, als Grundlage für die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise entsprechende Entscheidungsgrundlagen, insbesondere auch Untersuchungen über die Vor- und Nachteile der Abgabe von Nassschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 5000 Einwohnergleichwerte zu beschaffen. Diese Studie wurde am 17. Juni 1999 an alle Mitglieder des Oö. Landtages und abschriftlich an die Landtagsclubs übermittelt.

Im Ergebnis sind alle mit dieser Problematik befassten Stellen (Abteilung Umweltschutz, Oö. Umweltanwalt, Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Fachbeirat für Bodenschutz und Oö. Gemeindebund) der Meinung, dass auf das Verbot der Abgabe von Nassschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen über 5000 Einwohnergleichwerte verzichtet werden soll.

Von der Agrar- und Forstrechts-Abteilung wurde nach Vorliegen der genannten Studie ein Fachentwurf zu einer **umfangreicheren** Bodenschutzgesetz-Novelle erstellt und dem Verfassungsdienst zur weiteren legislativen Bearbeitung übermittelt. Dieser Fachentwurf setzt weitere Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenschutz um. Da eine diesbezügliche Regierungsvorlage bei Einhaltung der Fristen für das Begutachtungsverfahren und den Konsultationsmechanismus nicht vor dem 31. 12. 1999 vom Oö. Landtag beschlossen werden kann, soll mit diesem Initiativantrag die Neufassung des § 5 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 vorweggenommen werden.

Der Initiativantrag beinhaltet einerseits einen Wegfall des Verbotes der Nassschlammabgabe für Abwasserreinigungsanlagen mit einer Ausbaugröße über 5000 Einwohnergleichwerte und andererseits eine Vereinfachung der Begrenzung der Ausbringungsmenge für Nassschlamm auf 50 m³ pro Hektar und Jahr sowie eine Vereinheitlichung der Beschränkung der Ausbringungsmenge für Klärschlamm, Müll- und Klärschlammkompost überhaupt. Die bisher für Trockenschlamm, Müll- und Klärschlammkompost geltende Obergrenze von 10 Tonnen Trockensubstanz pro Hektar innerhalb eines Dreijahreszeitraumes soll für Klärschlamm, Müll- und Klärschlammkompost nun generell gelten.

Da die vorgeschlagene Neuregelung des § 5 keine Ausnahmebewilligungsverfahren mehr vorsieht, entfällt der bisher damit verbundene Verwaltungsaufwand.

Diese Neufassung beruht auf einem Vorschlag des Fachbeirates für Bodenschutz; der Leiter der Abteilung Umweltschutz und der Oö. Umweltanwalt haben ihr ausdrücklich zugestimmt.

Die Neufassung des § 5 hat zur Folge, dass die Zitierungen des § 5 in anderen Bestimmungen anzupassen sind.

Linz, am 3. November 1999

(Anm: ÖVP-Fraktion)

Stockinger, Stanek, Watzl, Stelzer, Sigl, Steinkogler, Jachs

(Anm: SPÖ-Fraktion)

Frais, Kapeller